



Beitragsordnung

des

Skiverbandes Sachsen e.V.

Beitragsordnung des Skiverbandes Sachsen e.V. – gültig ab 01.01.2009

1. Der Jahresbeitrag je einzelmem Vereinsmitglied der Mitgliedervereine des SVS beträgt **10,00 EUR**.
2. Der Beitrag ist durch die Vereine **ohne** Aufforderung zu entrichten. Eine Quittung für den gezahlten Mitgliedsbeitrag geht jedem Verein nach dem Zahlungseingang im SVS zu.
3. Dem SVS sollte eine Einzugsermächtigung für den Beitrag erteilt werden.
4. Der Beitrag ist jährlich am **01.01.** fällig und bis **01.03.** zu zahlen. Bei nicht termingerechter Bezahlung des Beitrages hat der Verein keinen Anspruch auf die Betreuungs- und Versorgungsleistungen des Verbandes und alle dem SVS entstehenden Kosten werden dem Verein in Rechnung gestellt. Ab der ersten Mahnung fallen Gebühren an.
5. Die Beitragszahlung erfolgt auf der Grundlage der Mitgliederbestandserhebung des SVS, die bis zum **01.01.** des Beitragsjahres in der Geschäftsstelle vorliegen muss.
6. Die Jahresmarken für eine gültige Mitgliedschaft im Beitragsjahr der Vereinsmitglieder werden auf der Grundlage der zum **01.01.** des Beitragsjahres vorliegenden Mitgliederbestandserhebung an die Vereine übergeben.
7. Wird ein Verein im laufenden Jahr Mitglied im SVS, ist folgender Beitragssatz je einzelmem Vereinsmitglied zu zahlen:

Eintrittsdatum	Beitrag
bis 31.03.	10,00 EUR
01.04. – 30.06.	8,00 EUR
01.07. – 30.09.	7,00 EUR
01.10. – 31.12.	5,00 EUR

8. Kommt ein Mitglied (Verein/Vereinsabteilung) der Beitragszahlung auch nach 2-maliger Mahnung nicht nach, wird es durch den Verbandshauptausschuss ausgeschlossen.
9. Für außerordentliche Mitglieder beträgt der Jahresbeitrag 500,- EUR, der bis spätestens 01.03. des laufenden Kalenderjahres zu zahlen ist.